

Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft
Mariahilfer Straße 123
1060 Wien

BMK - V/6 (Abfallvermeidung, -verwertung und
-beurteilung)
v6@bmk.gv.at

Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.729.355

Wien, 18. Oktober 2024

AUFTRAG

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ergeht folgender Auftrag betreffend Einwegkunststoffprodukte und -verpackungen (SUP-Produkte) an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS):

I. Die nachstehenden Zuschläge bzw. Kostenersätze sind den Herstellern von Tabakprodukten, Feuchttüchern und Luftballons sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen für das Jahr 2025 vorzuschreiben und einzuheben:

| SUP-Produkte: | Kostenersätze/Zuschläge in € |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Lebensmittelverpackungen | 225,00 €/t |
| Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen | 225,00 €/t |
| Getränkebehälter – PET Getränkeflaschen (unbepfandet) | 225,00 €/t |
| Getränkebehälter – sonstige Getränkeflaschen | 225,00 €/t |
| Getränkebehälter – Getränkeverbundkarton | 225,00 €/t |
| Getränkebecher | 225,00 €/t |
| Feuchttücher | 225,00 €/t |
| Luftballons | 225,00 €/t |
| Sehr leichte Kunststofftragetaschen | 225,00 €/t |

| | |
|-------------------------------|------------|
| Tabakprodukte (Filtergewicht) | 450,00 €/t |
|-------------------------------|------------|

II. Für Systemteilnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 der Verpackungsverordnung 2014 eine pauschale Lösung in Anspruch nehmen, ist ein Pauschalentgelt in Höhe von € 13 für das In-Verkehr-Setzen der SUP-Verpackungen einzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Pauschalmelder diese in Verkehr setzen.

III. Für die einzuhebenden Zuschläge bzw. Kostenersätze gemäß § 9 Abs. 2a der Verpackungsverordnung 2014 ist eine Sicherstellung im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 zu bilden und zwar mit einem Viertel des Jahresbetrages.

IV. Die eingehobenen Gelder sind über die Abfallwirtschaftsverbände an die Gemeinden spätestens bis 31. Mai 2026 abzüglich 4,9% zur Abgeltung des eigenen Aufwands sowie des vom jeweiligen System zu erbringenden Anteils der Gesamtkosten der Verpackungskoordinierungsstelle in Höhe von € 630.000 auszuführen. Der vom jeweiligen System zu erbringende Anteil wird vom BMK nach SUP-Marktanteil errechnet und den Systemen zeitgerecht mitgeteilt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr.102/2002 (AWG 2002)

§ 12a Hersteller von bestimmten Produkten

(4) Als Hersteller von Einwegkunststoffprodukten gemäß einer Verordnung nach § 14, ausgenommen Verpackungen, gilt

1. jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Z 2 FAGG Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt,
2. jede Person, die
 - a) Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt,
 - b) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und
 - c) nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 12b Abs. 1 einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß einer Verordnung nach § 14 bestellt hat oder
3. jede Person, die Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

§ 13g Pflichten für Primärverpflichtete von Verpackungen

(1) Als Primärverpflichtete für Verpackungen gelten folgende Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen:

1. Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen im Sinne einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes,
2. Abpacker mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind,

3. Importeure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter,
4. Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und
5. Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergeben.

§ 29 Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind insbesondere anzuschließen: [...]

8. der Nachweis der Kostendeckung der Finanzierung für die zu übernehmenden Verpflichtungen einschließlich der ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen; Die Sicherstellung hat insolvenzfest zu sein und insbesondere durch eine Drittsicherheit, wie Bankgarantie oder eine Versicherung, oder durch eine Eigensicherheit, wie die Verpfändung eines Bank- oder Wertpapierkontos, zu erfolgen. Die Höhe der Sicherstellung hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des Sammel- und Verwertungssystems in einem Zeitraum von drei Monaten, auf Basis eines Jahresdurchschnitts, erwartet werden. Ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers über diese Sicherstellung unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung ist anzuschließen. Die Sicherstellung hat im Falle einer Beendigung der Systemtätigkeit oder im Fall der Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems den jeweiligen Gläubigern des Sammel- und Verwertungssystems zur Bedeckung noch zu erbringender oder nicht bezahlter Leistungen zur Verfügung zu stehen. Zur Verwahrung der Sicherstellung und Abwicklung (Prüfung, Verwertung und Verteilung) derartiger Forderungen kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine geeignete Stelle als Treuhänder betrauen. Durch die Betrauung einer solchen geeigneten Stelle wird der bei akzessorischen Sicherungsrechten geltende Grundsatz der Akzessorietät durchbrochen. Die geeignete Stelle hat sowohl die Interessen des Sammel- und Verwertungssystems als auch jene der nach dieser Regelung begünstigten Gläubiger zu wahren. Die Treuhandschaft der geeigneten Stelle wird durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Sammel- und Verwertungssystems nicht berührt. Die geeignete Stelle ist alleinige Verfügungsberechtigte über die Sicherstellung und zu deren Abwicklung berechtigt und verpflichtet. Bei der Abwicklung sind die Forderungen der begünstigten Gläubiger, nach Abzug der Abwicklungskosten, zu gleichen Anteilen zu befriedigen.

(12) Durch die Sicherstellung gemäß Abs. 2 Z 8 sind folgende Kostenpositionen, abzüglich der erwarteten Altstoff Erlöse, zu decken:

1. die Kosten für die Infrastruktur der Sammlung, für die getrennte Sammlung, die Lagerung, die Sortierung und die Verwertung der Abfälle, für die Transporte;
2. die Kosten für die Koordinierungsstelle;
3. die Kosten für die Förderung der Abfallvermeidung und die Information der Letztverbraucher;
4. gegebenenfalls die Kosten gemäß Abgeltungsverordnung;
5. die Abwicklungskosten im Anlassfall.

Zur Konkretisierung der möglichen Anspruchsberechtigten hat das Sammel- und Verwertungssystem eine Liste der diesbezüglichen Vertragspartner zu führen und laufend zu aktualisieren, und mindestens einmal im Jahr an der geeigneten Stelle zu übermitteln. Sammel- und Verwertungssysteme haben die finanzielle Sicherstellung gemäß Abs. 2 Z 8 jährlich anzupassen.

§ 31 Aufsicht

(1) Genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme unterliegen der Aufsicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Die Aufsicht bezieht sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen von Sammel- und Verwertungssystemen entsprechend den

Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

(2) Folgende Maßnahmen stehen zur Verfügung:

2. die Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nachzuweisen sind.

Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr.184/2014 (VVO 2014)

§ 9 Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

(1a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem im § 8 und § 18a genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Mit diesen Verträgen gehen die Verpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 und 3 auf das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen über.

(2)

3. Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen gemäß Z 1 in Anspruch nehmen können. In der Vereinbarung gemäß § 30a Abs. 3 AWG 2002 können Vorgaben für die Berechnung der Pauschale und für die Berücksichtigung in der Meldung gemäß § 29b Abs. 3 AWG 2002 festgelegt werden.

(2a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ab dem Kalenderjahr 2023 für die jeweiligen Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die im § 18a Abs. 1 und 3 genannten Verpflichtungen einzuheben. Die zu tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der in § 18a Abs. 1 und 3 genannten Leistungen erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise zivilrechtlich festzulegen. Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen beschränken sich auf Aktivitäten, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode ist so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Um die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten, können die finanziellen Beiträge zu den Kosten für Reinigungsaktionen durch angemessene, auch mehrjährige, feste Beträge festgelegt werden.

§ 18a Pflichten und Systemteilnahme für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte

(1) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die von ihnen ab dem 1. Jänner 2023 in Verkehr gesetzten

1. Feuchttücher gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,

2. Luftballons gemäß Anhang 6 Punkt 2.2.,

3. Tabakprodukte gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. und

4. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27, die Kunststoff enthalten,

die Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen dieser Produkte und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 zu tragen. Weiters sind die Kosten der Datenerhebung und Übermittlung für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.2. und 2.3. zu tragen. Zusätzlich sind für die Abfälle der Produkte gemäß Anhang 6 Punkt 2.3. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung dieser Abfälle zu tragen.

(2) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Die Teilnehmer haben die im § 21a genannten Daten je Kalenderjahr den Sammel- und Verwertungssystemen bis spätestens 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden.

(3) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 haben für Abfälle von Verpackungen gemäß Anhang 6 Punkt 2.1. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen (Flächen einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentliche Verkehrsflächen) und der anschließenden Beförderung und Behandlung, sowie die Kosten von Reinigungsaktionen und der anschließenden Beförderung und Behandlung, und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 im Rahmen der Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu tragen.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Rahmen der Aufsicht über die genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme Aufträge erteilen. Das Aufsichtsrecht steht dabei im Konnex zu den Verpflichtungen der Sammel- und Verwertungssysteme wie sie in den Bestimmungen des AWG 2002 sowie in darauf basierenden Verordnungen und Bescheiden, wie der Verpackungsverordnung festgelegt sind. Das Aufsichtsrecht darf daher grundsätzlich zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Verpflichtungen ausgeübt werden.

Gegenständlich ergibt sich diese Konnexität aus der Verpflichtung der HSVS gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 18a Abs. 1 und Abs. 3 VVO 2014. Sie haben ab dem Kalenderjahr 2023 für die in Verkehr gesetzten Einwegkunststoffprodukte und –verpackungen (SUP-Produkte) die bundesweit einheitlichen Zuschläge zu den bestehenden Tarifen bei den relevanten SUP-Verpackungen und die Mittel für den Kostenersatz bei den relevanten SUP-Produkten von ihren Systemteilnehmern einzuheben. Die Systemteilnehmer sind Hersteller von Tabakprodukten, Feuchttüchern und Luftballons gemäß § 12a Abs. 4 AWG 2002 in Verbindung mit § 18a Abs. 1 Z 1 bis 3 VVO 2014 sowie Primärverpflichtete für die Einwegkunststoffverpackungen gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 in Verbindung mit §18 Abs. 3 und mit Anhang 6 Punkt 2.1 der VVO 2014.

Die Spruchpunkte beruhen auf dem Besprechungsergebnis von Wirtschafts- und Kommunalvertretern sowie der HSVS und der Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH (VKS), welches dem BMK am 08.10.2024 übermittelt wurde.

Für das Jahr 2025 wurde am 08.10.2024 im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Vertreter:innen der Kommunen und der Wirtschaft unter Einbeziehung der HSVS und der VKS eine **Gesamtsumme in Höhe von € 14.213.800** zur Abgeltung der Litteringkosten vereinbart. Diese Summe deckt sowohl die Kosten der HSVS als auch die zusätzlichen Aufwendungen der VKS ab.

Die Aufwendungen der VKS für die Öffentlichkeitsarbeit, Analysen und Prüfungen werden mit einem Fixbetrag in Höhe von **€ 630.000** veranschlagt. Diese Summe inkludiert auch die Kosten des Wirtschaftsprüfers, der unter anderem die Kontrolle des Abwicklungsprozesses vornimmt.

Die nachstehenden Kosten der HSVS, die bei der Einhebung der Litteringbeträge entstehen, wurden bei der Festlegung der SUP-Litteringkosten mit einem Anteil von **4,9%** der volatilen Gesamtkosten berücksichtigt:

- Overheadkosten bei den HSVS
- Sicherstellungskosten für 3 Monate
- Kosten für eine Ausfallversicherung

Für die Litteringkosten 2025 sind folgende SUP-Produkte bzw. Verpackungen relevant: bestimmte Lebensmittelverpackungen, Tüten und Folienverpackungen, PET-Getränkeflaschen, sonstige Getränkebehälter, Getränkeverbundkartons, Getränkebecher, sehr leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakprodukte und Filter.

Gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 VVO 2014 sind die HSVS verpflichtet, die von ihren Systemteilnehmern gemeldeten Daten für die im vorangegangenen Jahr in Verkehr gesetzten SUP-Verpackungen und –Produkte bis zum 10. April des darauffolgenden Jahres über das Elektronische Datenmanagementsystem (EDM) an das BMK zu übermitteln.

Für die Berechnung der Litteringkosten 2025 werden die von den Systemteilnehmern für das Kalenderjahr 2023 gemeldeten Massen herangezogen, die bis zum 10. April 2024 von den HSVS gemeldet wurden. Nachmeldungen, die auf Grund der Kontrolle der Aufsichtsbehörde bis zum 10. September 2024 dem BMK übermittelt wurden, fließen ebenfalls in die Berechnung ein.

Laut Berechnungen der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH werden im Jahr 2025 **71,2%** der PET-Getränkeflaschen als Pfandgebilde auf den Markt gebracht. Die verbleibenden 28,8% sind bei der Berechnung der abzugeltenden Litteringkosten für unbefandete PET-Gebinde entsprechend zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass 28,8% der gemeldeten PET-Getränkeflaschen für das Jahr 2023 – das entspricht 10.399.578 kg aus einer Gesamtmasse von 36.109.645 kg – als unbefandete PET-Getränkeflaschen für die Vorschreibung der Litteringbeträge herangezogen werden.

| Für Litteringkosten relevante Produkte | Masse in kg | €/t | |
|-------------------------------------------------------|-------------|-----------|---------|
| | | 225 | 450 |
| Lebensmittelverpackungen | 10.418.996 | 2.344.266 | |
| Tüten und Folienverpackungen | 11.767.407 | 2.647.658 | |
| Getränkebehälter – PET Getränkeflaschen (unbefandete) | 10.399.578 | 2.339.897 | |
| Getränkebehälter – sonstige Getränkeflaschen | 89.319 | 20.097 | |
| Getränkebehälter – Getränkeverbundkartons | 15.170.999 | 3.413.463 | |
| Feuchttücher | 6.239.112 | 1.403.796 | |
| Luftballons | 72.203 | 16.246 | |
| Getränkebecher | 4.319.026 | 971.778 | |
| Sehr leichte KS-Tragetaschen | 510.482 | 114.858 | |
| Tabakprodukte (Filtergewicht) | 2.092.776 | | 941.742 |

| | | |
|-------|------------|------------|
| Summe | 61.079.889 | 14.213.800 |
|-------|------------|------------|

Die für das Jahr 2025 veranschlagten Gesamtkosten werden auf die aus der Tabelle ersichtlichen SUP-Massen aufgeteilt, wodurch sich ein einheitlicher Eurobetrag je Tonne in Verkehr gesetztes SUP-Produkt bzw. Verpackung ergibt. Bei den Tabakprodukten ist die Masse der Filter relevant. Da für Tabakprodukte und Filter auch spezifische Infrastrukturkosten zu tragen sind und diese durch Feuchtigkeit bzw. Tabakreste bei der Entsorgung wesentlich schwerer sind als zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, werden die Kosten je in Verkehr gesetzter Masse (der Filter) mit dem Faktor 2 multipliziert.

Somit ergibt sich ein Kostenersatz von 225,00 €/t für SUP-Produkte und Verpackungen bzw. 450,00 €/t für Tabakprodukte. Für Tabakprodukte bezieht sich der Kostenersatz auf das Gewicht des Filters (Durchschnittsgewicht 0,18 g/Stück).

Für Pauschalmelder, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Verpackungen in Verkehr setzen (§ 9 Abs. 2 Z3 VVO 2014), ist ein einheitliches Pauschalentgelt für die Einwegkunststoffverpackungen unter der Voraussetzung vorzusehen, dass sie die relevanten Verpackungen tatsächlich in Verkehr setzen. Die Höhe des Zuschlags bzw. Kostenersatzes für Pauschalmelder ergibt sich aus der durchschnittlich in Verkehr gesetzten Masse an Haushaltskunststoffverpackungen (59 kg) multipliziert mit dem festgesetzten Betrag von 225,00 €/t (0,225 €/kg). Das ergibt für Pauschalmelder, die SUP-Produkte in Verkehr setzen einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von € 13.

I. und IV. Operative Umsetzung der Zuschläge bzw. Kostenersätze

Gemäß § 9 Abs. 2a VVO 2014 haben die HSVS ab dem Kalenderjahr 2023 bei ihren Vertragspartnern für die relevanten SUP-Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge bzw. Mittel für den Kostenersatz für die in § 18a Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung genannten Verpflichtungen einzuheben. Diese Verträge gemäß § 9 Abs. 1a VVO 2014 werden mit der Rechtsperson, die das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen betreibt, abgeschlossen. Die HSVS handeln somit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Folgende Kostenpositionen werden bei der Festlegung des SUP-Kostenersatzes berücksichtigt:

- Reinigungsaktionen von Abfällen dieser Produkte,
- anschließende Beförderung und Behandlung,
- Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher
- Datenerhebung und Übermittlung für die relevanten SUP-Produkte
- Gemischte Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen sowie die Beförderung und Behandlung und
- Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung der relevanten SUP-Produkte

Von den vereinbarten Gesamtkosten in Höhe von € **14.213.800** (volatil) verbleiben 4,9% der eingenommenen Litteringbeträge den HSVS zu Abdeckung der Aufwände, die ihnen mit der Einhebung entstehen. Der tatsächliche Aufwand und Betrag ist abhängig von den eingehobenen Beträgen.

Der festgelegte Fixbetrag von € 630.000 für die Öffentlichkeitsarbeit, Analysen und Prüfungen der VKS sowie für die Kosten des Wirtschaftsprüfers, der unter anderem für die Kontrolle des Abwicklungsprozesses beauftragt werden soll, ist entsprechend den Marktanteilen der HSVS für

die relevanten SUP-Produkte aufzuteilen und an die VKS zu überweisen. Aufgrund der Meldepflicht der Inverkehrsetzer bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres und der Fakturierung seitens der HSVS im 1. Quartal erfolgt die Überweisung des entsprechend nach Marktanteilen errechneten Betrags von den HSVS an die VKS spätestens bis zum **31. Mai 2026** (ebenso die Auszahlungen an die Kommunen wie unten ausgeführt). Der jeweilige Marktanteil an SUP-Produkten wird zeitgerecht vom BMK den HSVS bekanntgegeben.

Nach Abzug der obgenannten 4,9% der gesamten eingenommenen Litteringkosten und des vom BMK mitgeteilten VKS-Anteils haben die HSVS den verbleibenden Betrag über die Abfallwirtschaftsverbände an ihre kommunalen Vertragspartner ausbezahlen. Die konkreten Modalitäten bezüglich der Abrechnung, der Aufgaben der VKS und der Auszahlungen sind in den Gebietskörperschaftsverträgen zwischen den Kommunen und den HSVS festzulegen.

II. Pauschalierung der SUP-Produkte bei den Pauschalmeldern

Für Pauschalmelder, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Verpackungen in Verkehr setzen (§ 9 Abs. 2 Z3 VVO 2014), ist ein einheitliches Pauschalentgelt für die Einwegkunststoffverpackungen unter der Voraussetzung vorzusehen, dass sie die relevanten Verpackungen tatsächlich in Verkehr setzen.

Mit der Pauschalierung hinsichtlich dieser Verpackungen gilt die Meldeverpflichtung gem. § 21a VVO 2014 als erfüllt.

III. Sicherstellung der SUP-Litteringkosten

Gemäß § 29 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 haben die genehmigten HSVS eine ausreichende Finanzierung der übernommenen Leistungen und Verpflichtungen sicherzustellen. Die Höhe der Sicherstellung hat den durchschnittlichen Kosten und Erlösen zu entsprechen, die für die Leistungen des HSVS in einem Zeitraum von drei Monaten auf Basis eines Jahresdurchschnittes erwartet werden.

Die von den HSVS einzuhebenden Zuschläge bzw. Kostenersatzes gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 18a Abs. 1 und Abs. 3 VVO 2014 stellen eine übernommene Verpflichtung im Sinn des § 29 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 dar, die entsprechend dieser Vorgabe zu besichern ist.

Obwohl die Litteringkosten nicht ausdrücklich in § 29 Abs. 12 AWG 2002 genannt sind, wurde in den Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien eine Sicherstellung für die Litteringkosten vereinbart und die diesbezüglichen Kosten der HSVS wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Sicherstellung hat in Höhe eines Viertels der eingehobenen Litteringbeträge abzüglich der 4,9% die bei den HSVS als Aufwandsersatz verbleiben, zu erfolgen. Jedes HSVS hat hierbei nur seinen Anteil zu besichern.

Für die Bundesministerin:

